Schriften zum Sportrecht 59

Monika Böhm

Gewaltprävention im Umfeld von Fußballspielen

Württembergischer Fußballverband e.V.

Nomos

Schriften zum Sportrecht **Band 59**

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Florian Bollacher, LL.M., Richter am Amtsgericht (sV),
Stuttgart-Bad Cannstatt

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Vorsitzender Richter am OLG München a.D.

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart a. D.

Frank Thumm, Hauptgeschäftsführer (wfv) und Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Mitbegründet von Dr. h.c. Alfred Sengle

Monika Böhm

Gewaltprävention im Umfeld von Fußballspielen

Württembergischer Fußballverband e.V.

Nomos

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0014-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-3593-3 (ePDF)

1. Auflage 2022
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Auch wenn das Ausmaß der Gewalt im Umfeld von Fußballspielen in der Öffentlichkeit überschätzt wird, unakzeptabel ist sie auf jeden Fall. Und sie bindet Polizeikräfte, die ohnehin durch vielfältige andere Aufgaben und Großeinsätze mehr als ausgelastet sind. Fußballverbände und -vereine arbeiten deshalb seit vielen Jahren gemeinsam mit der Polizei, kommunalen Stellen, Fanprojekten und weiteren Sicherheitsakteuren an Konzepten, wie durch die gemeinsame Organisation und Durchführung von (Profi-)Fußballspielen eine wirksame Gewaltprävention sichergestellt werden kann. Vertieft und intensiviert wird die Zusammenarbeit seit einigen Jahren insbesondere im Rahmen sog. Stadionallianzen.

Vor diesem Hintergrund geht die nachfolgende, im Auftrag der DFL Deutsche Fußball Liga erstattete, Studie der Frage nach, wie neben einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verhinderung von Gewalt auch ein Abbau von Polizeieinsatzstunden und -kosten erreicht werden kann. Neben Sicherheitsaktivitäten von Verbänden und Vereinen spielen dafür präventiv-polizeiliche Maßnahmen eine besondere Rolle.

Der Polizei steht insoweit ein ganzes Bündel an Instrumenten zur Verfügung, u.a. Gefährderansprachen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen potentieller Gewalttäter. Durch ein gezieltes präventives Vorgehen kann die Risikosituation entschärft werden, beim Einsatz selbst können dann u.U. deutlich geringere Polizeikräfte zum Einsatz kommen.

Die Gesetzgebung der Länder und insbesondere auch die Rechtsprechung differiert bezüglich der Eingriffsvoraussetzungen allerdings zum Teil. Richtigerweise sind neben den Rechten der von Eingriffsmaßnahmen Betroffenen auch die mögliche Verletzung von Rechten unbeteiligter Dritter und öffentliche Interessen an einem gewaltfreien öffentlichen Umfeld einzubeziehen. Die polizeilichen Handlungsmöglichkeiten sind in Rechnung zu stellen.

Untersucht wird außerdem, wie sich die Bremer Regelung über Polizeikosten für Riskofußballspiele und die darauf bezogenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Bremen auf die Zusammenarbeit der Sicherheitsakteure und auf eine etwaige gerichtliche Überprüfung der präventiv-polizeilichen Einsätze auswirken. Es zeigt sich, dass die Bremer Regelung nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich ist. Sie wirft auch vielfältige polizeirechtliche Folgefragen auf und ist kontraproduktiv für die Zusammenarbeit vor Ort.

Marburg, im September 2022 Monika Böhm

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 11

II. Statistische Daten zur Sicherheitslage 14

1. Übersicht und Begriffsbestimmungen 14
2. Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) 15
   a. Zielsetzung und erfasste Daten 15
   b. Jahresberichte der ZIS 16
   c. Aussagekraft der Datei 19
3. Datei „Gewalttäter Sport“ 21
   a. Zielsetzung und erfasste Daten 21
   b. Aussagekraft der Daten 23
4. Datei Intensivtäter NRW 23
5. Insbes.: Datenlage in Bremen 24
   a. Daten zur Sicherheit 24
   b. Daten zur Ergreifung von präventiv-polizeilichen Maßnahmen 26
6. Zusammenfassung und Würdigung 28

III. Maßnahmen der Verbände und Vereine 30

1. Maßnahmen für mehr Sicherheit 30
2. Ordnungsmaßnahmen 34
   a. Gegen Vereine 34
      aa. Grundlagen und Maßnahmen 34
      bb. Gerichtliche Überprüfbarkeit 34
   b. Der Vereine 36
3. Insbes.: Stadionverbote 37
   a. Grundlagen 37
   b. Stadionverbote und Bundesverfassungsgericht 39
      aa. Mittelbare Drittwirkung 40
      bb. Mittelbarer Grundrechtsschutz bei Großveranstaltungen 43

cc. Mittelbarer Grundrechtsschutz durch Verfahren 45
dd. Würdigung 45

4. Fanprojekte 46
a. Grundlagen 46
b. Unabhängige Fanprojekte 48
c. Allgemeine Verbesserung des Dialogs Polizei-Fußballfans 52

5. Zusammenarbeit von Polizei und Fußballakteuren 54
a. Grundlagen 54
b. Insbes.: Stadionallianzen 58
c. Zusammenfassung 60

6. Zusammenfassung und Würdigung 61

IV. Präventiv-polizeiliche Maßnahmen 63

1. Rechtlicher Rahmen 63

2. Grundbegriffe 64

3. Instrumente 67
a. Überblick 67
b. Identitätsfeststellung 67
c. Gefährderansprache 69
aa. Inhalt 69
bb. Rechtsgrundlage 70
d. Meldeauflage 74
e. Aufenthaltsverbot/Platzverweis 76
f. Ingewahrsamnahme 78
g. Durchsuchung/Sicherstellung 80
h. Vermummungsverbot 80
aa. Ermächtigungsgrundlage 80
bb. Tatbestandsmerkmale 82
cc. Insbes.: Vermummungsbegriff 83
dd. Durchsetzung 84
i. Beschränkung Geltungsbereich Pass 85
j. Sonstige 85

4. Eingriffsmaßstäbe 86
a. Maßgebliche Kriterien im Überblick 86
b. Individualrechtsschutz, Freiheitsrechte und Gemeinwohl 87
c. Vorliegen einer konkreten Gefahr 89
aa. Belastbare Tatsachen 89

bb. Erfahrungswissen der Polizei 90
cc. Zugehörigkeit zu (gewalttätiger) Fangruppe 92
(1) Enger Eingriffsspielraum 92
(2) Größerer Eingriffsspielraum 97
d. Zusammenfassung und Würdigung 103

5. Eingriffsmaßstäbe in der Rechtsprechung des EGMR 105
a. Überblick 105
b. Ältere Rechtsprechung 106
c. Neuere Rechtsprechung 108
d. Fazit 109

6. Polizeitaktik 110
a. Grundlagen 110
b. Einstufung von Risikospielen 111
c. Einsatzkonzepte 114
d. Würdigung 117

7. Zusammenfassung und weiterer Untersuchungsgang 118

V. Erhebung von Polizeikosten 120

1. Vorgeschichte 120

2. Bremer Regelung vor Gericht 121

3. Verfassungsrechtliche Bewertung 127

4. Bestimmtheit durch gerichtliche Kontrolle? 128
a. Prüfungsmaßstab 128
aa. Überblick 128
bb. Kumulation 129
cc. Kompensation 131
b. Konsequenzen 138

5. Polizeirechtliche Folgefragen 141

VI. Fazit: Kostenpflicht und/oder Gewaltprävention? 146

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse 148

Literaturverzeichnis 165

I. Einleitung

Das Ausmaß der Gewalt im Umfeld von Fußballspielen mag überschätzt werden. Unakzeptabel ist sie in jedem Fall. Und sie bindet Polizeikräfte, die ohnehin durch vielfältige andere Aufgaben mehr als ausgelastet sind. Vor diesem Hintergrund arbeiten Fußballverbände und -vereine seit vielen Jahren mit der Polizei und betroffenen kommunalen Stellen an Konzepten, wie durch die gemeinsame Organisation und Durchführung von (Profi-)Fußballspielen eine wirksame Gewaltprävention sichergestellt werden kann.

Wichtiger Meilenstein war insofern die Entwicklung des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit (NKSS), das 1993 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) gemeinsam mit allen maßgeblichen Sicherheitsakteuren entwickelt, 2012 überarbeitet und fortgeschrieben wurde und das umfassende Empfehlungen zur Zusammenarbeit aller Beteiligten beinhaltet. In der Folge wurde u.a. die Fanarbeit weiterentwickelt und professionalisiert. Die Sicherheitsanforderungen an Stadien wurden erhöht und der Fokus auf eine intensive und umfangreiche Präventionsarbeit gesetzt. Geprägt ist das NKSS von einem Vorgehen auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und dem Verständnis, gemeinsam an der Lösung eines gesamtgesellschaftlichen Problems zu arbeiten, dass sich im Umfeld von Fußball auswirkt, nicht aber durch diesen verursacht wird. Intensiviert und vertieft wird die Zusammenarbeit seit einigen Jahren durch sog. Stadionallianzen.

Nachdem über viele Jahre in der IMK Einvernehmen über dieses Vorgehen bestand, scherte die Freie Hansestadt Bremen aus diesem Konsens aus und verabschiedete im Jahr 2014 mit § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG eine zwar allgemein formulierte, in der Sache aber allein auf Fußballspiele bezogene Regelung, nach der für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit sog. Risikospielen Gebühren zu erheben sind. Gegen die Regelung bestehen vielfältige verfassungsrechtliche Bedenken, für das Zusammenwirken von Polizei und Veranstaltern wirkt sie kontraproduktiv.

Mit Urteil vom März 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem umstrittenen Urteil die Bremer Regelung im Kern als verfassungsgemäß

anerkannt.[1] Der Rechtsstreit wurde allerdings noch einmal an das Oberverwaltungsgericht Bremen zurückverwiesen, im Wesentlichen zur Klärung der Frage, inwieweit Kosten von Polizeimaßnahmen gegen Störer abgezogen werden müssen. Dieses entschied im November 2020,[2] dass zwischen Störern und den Veranstaltern der gestörten Veranstaltung eine Gesamtschuld bestehe, mit der Folge, dass Bremen sich grundsätzlich für die gesamten Kosten an die Veranstalter von Risikospielen und entsprechenden Großveranstaltungen halten kann. Obwohl damit juristisches Neuland betreten wurde, ließ das OVG Rechtsmittel gegen sein Urteil nicht zu. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht im Dezember 2021 zurück.[3] Der fachgerichtliche Rechtsschutz ist damit ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Ausarbeitung zwei Ziele. Im Fokus steht in den Abschnitten II.-IV. zunächst die Frage nach Erkenntnissen zur Sicherheitssituation und danach, wie die bisherigen Präventivmaßnahmen der Clubs und Verbände und die polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen ausgebaut und intensiviert werden können. Damit soll Gewalthandlungen noch stärker schon im Vorfeld entgegengewirkt und außerdem ein Beitrag zur möglichen Reduzierung der polizeilichen Einsatzzeiten geleistet werden.

Im Anschluss daran wird untersucht, wie sich die Bremer Regelung und die gerichtlichen Entscheidungen auf die o.a. Ziele und auf eine etwaige gerichtliche Überprüfung der (präventiven) polizeilichen Einsätze bei Risikospielen auswirken. Das Bundesverwaltungsgericht ging in seinem Urteil vom März 2019 davon aus, dass die Bremer Regelung trotz Verwendung einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen „noch" verfassungsgemäß ist und stützte sich dabei maßgeblich darauf, dass im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung des Kostenbescheids auch die Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes überprüft und Unsicherheiten damit quasi kompensiert werden könnten. Gerade diese gerichtliche Überprüfung wurde jedoch durch die Entscheidung des OVG Bremen und die Zurückweisung der dagegen erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde im Ergebnis verweigert. Eine Kompensation der Bestimmtheitsdefizite der Bremer Regelung scheidet damit aus. Auf polizeirechtliche Folgefragen sowie auf die Auswirkungen der Entscheidungen auf die bisherige Prä-

1 BVerwG, Urteil vom 29.03.2019, 9 C 4/18; vorgängig VG Bremen, Urteil vom 17.05.2017, 2 K 1191/16 und OVG Bremen, Urteil vom 21.02.2018, 2 LC 139/17.
2 OVG Bremen, Urteil vom 11.11.2020, 2 LC 294/19.
3 BVerwG, Beschluss vom 21.21.2021, 9 B 6.21.

ventivarbeit vor Ort wird deshalb unter V. eingegangen. Am Ende folgt unter VI. eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Corona-Pandemie führte auch bei Fußballspielen zu einer Sondersituation mit Spielausfällen, Spielen ohne Publikum und schließlich Spielen mit stark begrenzten Zuschauerzahlen. Für die Problematik der Gewaltprävention im Umfeld von Fußballspielen ist diese Zeit kaum aussagekräftig. Nur vereinzelt kann auf Erfahrungen und Daten aus dieser Zeit Bezug genommen werden.

II. Statistische Daten zur Sicherheitslage

1. Übersicht und Begriffsbestimmungen

Beamtinnen und Beamte der Polizei sind durch eine Vielzahl von Aufgaben mehr als ausgelastet. Dies gilt insbesondere für Großeinsätze im Umfeld von Demonstrationen oder bei Staatsbesuchen, aber beispielsweise auch bei der Terrorismusbekämpfung. Seit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 sind zudem die Anforderungen an die Sicherung von Märkten und großen kulturellen Veranstaltungen stark gestiegen. Obwohl all dies bekannt ist, wird in der medialen Berichterstattung der Fokus stärker auf die Überlastung der Polizei im Umfeld von Fußballspielen gelegt. Nicht selten ist auch die Rede von einer Zunahme von Gewalttaten. Die vorhandenen Daten über die Entwicklung und das Ausmaß gewalttätiger Auseinandersetzungen im Umfeld von Profifußballspielen in Deutschland belegen dies nicht jedoch nicht.

In der Öffentlichkeit herrscht gleichwohl das Bild vor, dass jedenfalls im Umfeld bestimmter Fußballspiele das Gewaltniveau hoch ist. Gefühlte und objektive Sicherheit fallen dabei allerdings meist deutlich auseinander. Statistiken belegen, dass das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, beispielsweise im Umfeld des Münchner Oktoberfestes und des Cannstatter Volksfestes sehr viel höher ist als bei Fußballspielen.

Nachfolgend soll auf die vorhandene Datenlage kurz eingegangen werden. Besondere Bedeutung kommt dabei neben der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) den Dateien Gewalttäter Sport und Intensivtäter NRW zu.

In diesem Rahmen sollen auch Daten zum Umfang polizeilicher Präventivmaßnahmen einbezogen werden. Insofern finden sich allerdings belastbare Informationen nur zum Teil. Durch pandemiebedingte Spielausfälle bzw. Spiele mit stark reduzierten Zuschauerzahlen liegen umfassende aussagekräftige Daten aus der Zeit ab März 2020 nicht vor. Nachfolgend kann deshalb nur vereinzelt auf Daten aus diesem Zeitraum verwiesen werden.

2. *Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)*

a. Zielsetzung und erfasste Daten

Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) wurde 1992 von der Innenministerkonferenz eingerichtet. Angesiedelt ist sie beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD). Beweggrund für die Schaffung der Datei war die Erkenntnis,

> „dass gewalttätige Störer sowohl die nationale als auch die internationale Bühne des Sports nutzen, um mit Gewalttaten und weiteren anlassbezogenen Straftaten innerhalb und außerhalb der Sportstätten die öffentliche Sicherheit zu gefährden.“[4]

Ziel aller beteiligten Behörden ist die Minimierung von Störungen bei Fußballspielen. Um dies zu erreichen koordiniert die ZIS nicht nur den Informationsaustausch von nationalen und internationalen Polizeibehörden und den Informationsstellen Sporteinsätze von Bund und Ländern, sondern sie ist auch zentraler Ansprechpartner bei sportlichen Großereignissen. Im Vorwort des ZIS-Jahresberichts 2018/2019 wird außerdem die Zusammenarbeit mit sog. Netzwerk- und Sicherheitspartnern besonders betont. Ausdrücklich genannt werden dabei Kommunen, Sportverbände und -vereine sowie Transportunternehmen.

Kern der Tätigkeit der ZIS ist die Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Daten.[5] Auf dieser Grundlage bewertet sie insbesondere Gefahrenpotenziale bei Heim- und Gästefans, Anreisewege und Ticketverkaufszahlen.

Die ZIS ist auch im Rahmen der Spieltagplanung beteiligt.[6] Ihre Erkenntnisse werden u.a. in Absprache mit der DFL bei der Erstellung des Spielplans und der konkreten zeitlichen Ansetzung von Spielen berücksichtigt. Finden beispielsweise zeitgleich andere Großveranstaltungen statt oder würden sich Anreisewege sich feindlich gegenüberstehender Fangruppen überschneiden, werden Routen abgestimmt und Ausweichter-

---

4 ZIS, Jahresbericht 2018/2019 vom 15.10.2019, dort auch zum Folgenden.

5 Geführt und koordiniert werden auch die Einsätze des Teams szenekundiger Beamter (SKB, zu deren Funktion s. unten bei II.4.) Deutschlands, das insbesondere bei Spielen der deutschen Nationalmannschaft im Ausland Störungen „deutscher Problempersonen“ entgegenwirken soll.

6 Vgl. dazu im Einzelnen die in Anlage 9 des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit enthaltene Konzeption „Beteiligung der Polizeien der Länder und des Bundes in der Spieltagplanung für Fußballspiele“, insbes. Ziffer 4.

mine gesucht. Die ZIS spricht außerdem auch Empfehlungen aus, etwa zur Verhängung bundesweiter Stadionverbote.

Erfasst werden in den Jahresberichten der ZIS u.a. die geschätzte Anzahl der Störer in den Fanszenen, die Anzahl der an Spieltagen verletzten Personen, der eingeleiteten Strafverfahren und der freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen. Aufgeführt werden sowohl Vorfälle im Stadion, als auch auf An- und Abreisewegen. Grundlage des Berichts sind bei den Polizeibehörden der Länder und der Informationsstelle Sport des Bundespolizeipräsidiums gesammelte Daten. Die ZIS-Jahresberichte sollen eine objektivierte Grundlage für die Erkennung von Tendenzen und Entwicklungen im Bereich Fußball und Gewalt liefern. Betont wird außerdem, dass die Berichte den Sicherheitspartnern dabei helfen sollen, ihre Strategien fortzuentwickeln.

b. Jahresberichte der ZIS

Für die Saison 2018/2019 berücksichtigt der ZIS-Jahresbericht insgesamt 646 Spiele, je 306 in der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie 34 im DFB-Pokal. Die Spiele der beiden Bundesligen wurden von insges. 18,9 Millionen Zuschauern besucht.[7] Dazu kamen 393 Spiele in der 3. Liga mit insgesamt 3,1 Millionen Zuschauern. In der Saison 2019/2020 waren auf Grund der Corona-Epidemie ab März an den letzten neun Spieltagen keine Zuschauer mehr zugelassen, so dass die Zahlen insoweit nur bedingt repräsentativ sind. Gleichwohl können sie ergänzend herangezogen werden, um das Gesamtbild abzurunden.[8]

Die Jahresberichte enthalten jeweils Angaben zur „Störerlage". Zur Risikobewertung wird dabei seit den späten 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts ein Klassifizierungssystem für Fußballfans benutzt. Friedliche Fans werden unter Kategorie A eingeordnet, gewaltbereite/-geneigte unter B und zu Gewalt entschlossene/gewaltsuchende unter C.[9] Im ZIS-Jahresbe-

---

7 Zur Veranstaltungslage s. ZIS-Jahresbericht Fußball 2018/2019, S. 8 f.

8 Vgl. ZIS-Jahresbericht Fußball 2019/2020, S. 5 ff.

9 Zum Hintergrund der Entwicklung der Begriffe vgl. *Klose/Zeyn/de Vries*, Abschlussbericht Gemeinsame Prävention im Netzwerk von der Bundesliga bis zur 3. Liga, (Laufzeit des Projekts war 01.02.2014-31.01.2016), S. 18 m.w.Nachw., sowie die Anlage zum Abschlussbericht, in denen die Befragungsergebnisse im Einzelnen dargestellt werden; s. auch https://www.fh-potsdam.de/forschen/projekte/projekt-detailansicht/project-action/netzwerkpraevention-im-fussball/. Vgl. außerdem ZIS-Jahresbericht Fußball 2018/2019, S. 11.

richt 2018/2019 waren demnach insgesamt 10 303 Personen der Kategorie B und 3 071 der Kategorie C für Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga zu verzeichnen. Für die Bundesliga sind die Zahlen am höchsten und belaufen sich auf 4 117 Personen der Kategorie B und 1 369 der Kategorie C.[10] In der Saison 2019/2020 war das Verhältnis mit 10 380 Personen der Kategorie B und 2993 der Kategorie C in den drei Ligen nahezu gleich geblieben. Für die Bundesliga wurden 4021 Personen der Kategorie B und 1253 der Kategorie C zugeordnet.[11] Der ZIS-Jahresbericht für die Saison 2020/2021 war pandemiebedingt nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar[12] und wird deshalb nachfolgend nicht näher berücksichtigt.

Gegenüber der Saison 2017/2018 wurde ein leichter Rückgang von insgesamt 259 bzw. 1,9 % der in den Kategorien B und C eingestuften Personen festgestellt.[13] Das Gewaltpotenzial blieb trotz (üblicher) Veränderungen innerhalb der Ligen durch Auf- und Abstieg bestimmter Vereine allerdings nahezu konstant.

Auch im 12-Jahres-Vergleich ist die Zahl der C-Fans relativ gleichgeblieben, während bezüglich der B-Fans ein deutlicher Anstieg zu erkennen ist.[14] Zurückgegangen ist in der Saison 2018/2019 jedoch die Zahl der verletzten Personen, wobei die insoweit einschlägigen Zahlen insgesamt als – und erst recht verglichen mit anderen Großveranstaltungen[15] – eher niedrig anzusehen sind. Nach dem ZIS-Bericht lag die Gesamtzahl der Verletzten bei den Ligaspielen in den ersten drei Ligen in der Saison 2018/2019 bei insgesamt 1 127 Personen und damit ca. sieben Prozent niedriger als in der vorangegangenen Saison.[16]

In Anlage 4 findet sich eine Auflistung von Freiheitsentziehungen/-beschränkungen 2018/2019 für Standorte beider Bundesligen und die Bundespolizei. Danach gab es 5 887 strafprozessuale Maßnahmen und 1 966 polizeirechtliche. Am häufigsten waren in strafprozessualer Hinsicht Landfriedensbruch mit 1 840 Fällen, Diebstahl mit 1441 und Sachbeschädigun-

10 Vgl. ZIS-Jahresbericht Fußball 2018/2019, S. 11.
11 ZIS-Jahresbericht Fußball 2019/2020, S. 11.
12 Abrufbar unter https://lzpd.polizei.nrw/presse/zis-jahresbericht-fuer-die-saison-20202021.
13 In den Regionalligen wurden 2745 Personen der Kategorie B und 1045 der Kategorie C zugeordnet.
14 ZIS-Bericht 2018/2019, S. 31.
15 Vgl. dazu unten bei II.2.b.
16 Vgl. ZIS Jahresbericht Fußball 2018/2019, S. 13 f.